

## Universitätsbibliothek Paderborn

# Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton Paderborn, 1905

§ 50. Die Schulen in Falkenhagen, Sabbenhausen und Niese

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

1901	Getauf	te 44,	Gestorbe	ne 18, ç	getraute	Paare	16,	Erstfomm.	24
1902	"	44,	,,	19,	"	"	10,		18
1903	,,	30,	,,	19,	"	.,	9,	Water water	26

#### § 50.

## Die Schulen in Falkenhagen, Sabbenhaufen und Diefe.

Schulbau in Falkenhagen, 1815—1816. Etwa bis zum Jahre 1765 war die katholische Schule im sogenannten Küchenhause, der jetigen Pächterwohnung; dann wurde sie in das "Jesuitenhaus" verlegt, und zwar in den Raum, der nachmals Kaplaneiwohnung war, danach weiterhin in das ehemalige Resettorium (Speisesaal) an der Kirche. Die Jesuiten heben gelegentslich hervor, daß ihre Schule auch von den Söhnen des lippischen Umtmanns Eggerding besucht worden sei.

Infolge der Zunahme der Katholiken wurde im Anfange des 19. Jahrhunderts sowohl der Kirchen= als der Schulraum zu flein, weshalb der Paftor Windthorst auf Errichtung eines eigenen Schulhauses mit Lehrerwohnung fann. Ueber die damaligen Berhältnisse der katholischen Schule gibt ein Bericht des Pastors Windthorft vom 20. Oftober 1813 Aufschluß, worin es heißt: "Bon den jetigen beiden Schulftuben enthält jede 13 Juß Länge und ebensoviel Breite. Der Flächeninhalt jeder Stube beträgt demnach 169 Quadratfuß. Für jedes Kind nun 2 Quadratfuß gerechnet, würden in beiden Stuben einige 40 Kinder füglich unterrichtet werden können, da gegenwärtig über 100 Kinder darin unterrichtet werden muffen. In die Schulftube des Lehrers dringt zwar nur durch ein einziges, aber hohes und weites Fenster das nötige Licht; in die Schulftube des Herrn Kaplans aber dringt fein anderes Licht als durch ein in der Gartentür angebrachtes 31/8 Fuß hohes und 21/2 Fuß breites Fenster, welches aber nicht geöffnet werden kann. — Zwar ist auf meine Vorstellung auch in ber Scheidemand, welche die fleinen Rinder von den größeren trennt, ein Fenster von Sochfürstlicher Rentkammer angebracht worden, wodurch aber das Licht nur wenig vermehrt wird. Aus Mangel desselben fonnen nur 4 Kinder an einem an der Gartentür angebrachten Tische, und ungefähr 6 unmittelbar an der

Gartentur sitzende Kinder schreiben und lefen. - Frische Luft fann in die Schulftube des Herrn Kaplans nicht hineingelaffen werden, als durch Eröffnung der Gartentür, welche aber nicht geöffnet werden darf, weil dadurch einesteils zu viel Barme weggezogen, und anderenteils die unmittelbare Berührung der= selben sowohl dem Herrn Kaplan als den Kindern zu empfindlich fein wurde. Aus Mangel der frischen Luft ist besonders bei naffen Wintertagen, wo die Kinder mit durchnäßten Kleidern gur Schule kommen, der Geruch fo unausstehlich, daß man fich scheuen muß, hineinzutreten. Noch muß ich bemerken, daß aus Mangel des Raumes die Schulbanke vor der Tur, welche gum Eingange in die Rirche für die Geiftlichen bestimmt ift, hergesett werden muffen, welches nicht felten mit Störung ber ganzen Schule verbunden ift, so oft nämlich an Schultagen ein Rind zu taufen oder ein Kranker zu versehen ift. Es muffen sodann nämlich die Rinder aus den Banken heraus und diefe verschoben werden, damit der Eingang zur Kirche geöffnet werde.

Was den Unterricht betrifft, so hat es damit folgende Bewandtnis: Nachdem die Kinder durch den Schullehrer im Buch= ftabieren, Lefen, Schreiben, Rechnen und den Anfangsgründen der Religion in etwa unterrichtet worden find, kommen fie zur Schule des Herrn Raplans, wo fie in höheren Religionsfenntniffen, verbunden mit der Biblischen Geschichte, im richtigen und inter= punktierten Lefen, im Schon= und Rechtschreiben, in der Rechen= funft, in Auffäten von Rechnungen, Quittungen, Schuld= und Berficherungsscheinen unterrichtet werden. Nur durch Uebernahme der größeren Schüler von feiten des herrn Kaplans ift es möglich geworben, denselben in allen ihnen in ftaatsbürgerlicher Hinsicht so nütlichen Dingen Unterricht zu erteilen, welcher aufhören muß, sobald der Herr Kaplan sich des Unterrichts nicht mehr in der Art wie bisher follte unterziehen wollen, indem der Schullehrer mit dem Unterrichte im Buchftabieren, Lesen und Religion bei einer fo großen Anzahl von Kindern hinreichende Beschäftigung findet."

Der Bischof von Paderborn, Franz Egon von Fürstenberg, spendete 180 Taler, die der damalige General-Vikar, nachmalige Bischof Dammers auf 200 Taler ergänzte; die Fürstin Pauline

gewährte den bei Schulbauten damals üblichen Söchftbeitrag, 300 Taler, denen später noch 40 zugelegt wurden. So wurde im Jahre 1815 ber Bau eines neuen Schulhaufes begonnen und 1816 vollendet, und zwar, wegen Mangel an Mitteln, ohne Lehrerwohnung; es enthielt Schulzimmer, Holzkammer und eine Rammer für die Brotverteilung an arme Kinder. "Gin Schulgebäude", schreibt Baftor Windthorft u. a. an den Bischof, "wie es schöner und dauerhafter wohl nicht in der ganzen Bischöflichen Dibgefe Em. Bochfürftlichen Gnaden, wenigstens auf dem Lande, zu finden fenn durfte, fteht feiner Bollendung nahe da." Allein die Hoffnung auf die Dauerhaftigkeit des neuen Schulhauses follte fehr bald ichnode zuschanden werden. Um zu fparen, waren zu schwache Hölzer verwendet; dazu lag das Haus allen Winden ausgesetzt und niedrigfeucht. Schon 1822 wurde eine Ausbefferung nötig im Roftenbetrage von 70 Talern, wegen beren Bezahlung Katholifen und Regierung verschiedener Meinung waren. Die Katholifen behaupteten, die vertragsmäßige Unterhaltungs= pflicht bezüglich der früheren Schule sei auf den Neubau übergegangen, mas die Regierung, wenigftens nicht im vollen Umfange, anerkennen wollte. Sie gahlte schließlich 20 Taler und verfügte die Umlegung von 50 Talern auf die fatholischen Gemeindeglieder.

Schulbau in Falkenhagen 1835-1836. Am 7. Juni 1827 brach Feuer aus in der Schule, deffen Schaden auf 39 Taler 15 Mariengroschen geschätzt und vergütet wurde. Paftor Bonden und Raplan Sachs bachten schon bamals wieder an einen Neubau. "Die fatholische Schule zu Falkenhagen", schreibt Sachs am 15. Februar 1830 u. a. an den General-Bifar Drufe, "ift als Neubau schon sehr baufällig und dadurch ungefund, daß es, wie vorzüglich in diesem Winter, fein Mensch ohne Gefahr für Leben und Gesundheit in derfelben mehr aushalten fann. Dieses Gebäude, ein schandvolles Denfzeichen einer schlechten und leichten Bauart, muß abgebrochen und mit einer Lehrerwohnung neu, dauerhaft und zweckmäßig aufgeführt werden." Paftor und Kaplan wollten auf die aus dem Bermächtniffe des Domfapitulars von Mengersen (vgl. S. 237) ihnen zuftehende Rente von 15 Talern verzichten, wenn ein entsprechendes Kapital, etwa 300 Taler, ausgezahlt würde und zum Schulbau verwendet werden

dürfte; der General-Vifar erklärte jedoch, das, als wesentliche Abänderung der vom Fundator intendierten Verwendung, nicht

genehmigen zu fönnen.

Im Jahre 1834 ftellte der Paftor Vonden aus eigenem 450 Taler für den Schulbau gur Berfügung. Das brachte die Angelegenheit in Fluß. Regierung und Rentkammer bewilligten einen trockeneren, auch näher bei der Kirche gelegenen Blat, die jogenannte "Lippische Wiese", in der Größe von 4 Scheffelfaat, und zwar 11/2 Scheffelfaat als Hausplat und Garten unentgelt= lich, die übrigen 21/2 Scheffelfaat zur Nutung des Lehrers gegen eine jährliche Pacht von 6 Tlr. Das Konsiftorium zahlte die üblichen 300 Taler, die Ferdinandsche Missionsstiftung in Paderborn 550 Taler. Der frühere Raplan Sachs, nunmehr General-Bifariats= Sefretar in Paderborn, brachte 100 Taler zusammen. Die auf 409 Taler 16 Mariengroschen veranschlagten Band= und Spann= dienste übernahmen die fatholischen Gemeindeglieder; und als sie diefen fauer murden, halfen auch Protestanten fahren. Go konnte 1835 ein Neubau mit Lehrerwohnung — die jetige Schule aufgeführt werden. Der Kostenanschlag belief sich auf 2245 Taler 30 Mariengroschen 11/2 Pfennig. Die frühere Schule wurde nicht, wie ursprünglich geplant, abgebrochen, sondern als Neuwohnerstätte für 250 Taler verkauft, - es ift die jetige Schmiede — und der Erlös gleichfalls zur Deckung der Baukoften verwendet. Durch diefen Berkauf entstand in Falkenhagen bas erfte, und bis jett auch einzige, Privat-Grundeigentum; abgesehen von der Schmiede nämlich fteht aller Grund und Boben in Falkenhagen im Eigentum juriftischer Personen, meift der Staatsdomane.

Streitfrage wegen Aufnahme der Kinder in die fatholische Schule in Falfenhagen. Unter dem 8. Januar 1880 erhob der reformierte Pastor Bornebusch als Inspektor der protestantischen Bezirksschulen im Kirchspiel Falkenhagen auf Borstellung einiger Lehrer darüber Beschwerde beim Konsistorium, daß katholische Kinder an katholischen Feiertagen die Schule nicht besuchten, und daß katholische Eltern ihre Kinder schon in jüngeren Johren aus der Ortsschule nähmen und in die katholische Schule in Falkenhagen schickten. Er schlug vor, zu veranlassen, daß sämtliche katholischen Kinder der Ortsschulen

an den katholischen Feiertagen, welche nicht mit protestantischen Feiertagen zusammenfielen, die Schule zu besuchen hatten, und daß die fatholische Schule in Falkenhagen die Rinder aus den Orts= schulen erft nach vollendetem 10. Lebensjahre aufnehmen dürfe. Der katholische Paftor Ficke verwies demgegenüber in feiner berichtlichen Aeußerung auf das katholische Kirchengebot und auf die im Edift von 1854 gewährte freie Religionsübung. Darauf verfügte die Regierung am 8. Juni 1880, daß die katholischen Kinder der Bezirksschulen an den fatholischen Feiertagen Beiligen Dreifonige, Maria Lichtmeß, Maria Verfündigung, Fronleichnam, Beter und Paul, Allerheiligen und Unbeflectte Empfängnis Mariä ein für allemal vom Besuche ihrer Bezirksschulen entbunden und die Schulverfäumnisse an folchen Tagen von den Lehrern als entschuldigte anzumerken seien; daß ferner die katholischen Rinder aus den Bezirksschulen in die fatholische Schule zu Falfenhagen, in Rücksicht auf die Einrichtung dieser Schule (120 Kinder), erst nach vollendetem 10. Lebensjahre aufgenommen werden dürften. Was ursprünglich nur Ausnahme und Vergünstigung war (vgl. S. 243), follte jett also Regel und Verpflichtung werden.

Da dieser Berordnung von einigen katholischen Eltern zu= wider gehandelt und der katholische Paftor Ficke dieserhalb zur Berantwortung gezogen wurde, bat dieser am 7. Juni 1881 das Rapitular-Vikariat zu Paderborn, diese Sache mit der Fürstlichen Regierung zu ordnen und berichtete an lettere, er habe die Abwickelung dieser Angelegenheit dem Kapitular-Bikariat überlaffen. Das Rapitular-Vikariat hielt jedoch für ratfam, daß erst von Falkenhagen aus Schritte bei der Fürftlichen Regierung getan würden. Um 1. Juli richtete dann die katholische Pfarrgemeinde ein Bittgesuch an den Fürsten und bat um Aufhebung der Berfügung vom 8. Juni 1880. Da man in Detmold, nach dem eben erwähnten Schreiben des Paftors Ficke, porausfekte, daß von Paderborn in der Sache Berhandlungen eingeleitet werden würden, legte man das Gefuch einstweilen zurück. Als aber jene Voraussetzung nicht eintrat, erfolgte unter dem 17. November durch das Kabinetts=Ministerium ablehnender Bescheid mit der Begründung, die Wege seien für jüngere Kinder, zumal im Winter, zu weit und zu beschwerlich; bei der katholischen Schule, die bereits 120 Kinder zähle, würde die Anstellung eines zweiten Lehrers notwendig werden, während die Zahl der Kinder in den schon ohnehin nicht start besuchten, in Frage stehenden Bezirkssichulen noch mehr verringert würde; der eigentliche Religionssunterricht, besonders bezüglich der eigentlichen Unterscheidungslehren, könne vor vollendetem 10. Lebensjahre mit Erfolg nicht erteilt werden. — Auf ein weiteres Gesuch des Pastors Ficke an das Kapitular-Vikariat erwiderte dieses, es habe bisher keine Schrittebeim Hochfürstlichen Kabinetts Ministerium tun können und sei augenblicklich dazu um so weniger in der Lage, als diese Ange-

legenheit in den Zeitungen zur Sprache gebracht fei.

Als gleichwohl zu Oftern wieder Kinder unter 10 Jahren den Bezirksschulen entnommen und der katholischen Schule in Falkenhagen zugeführt wurden, wurde im Mai 1882 auf Unzeige des betreffenden Lehrers über drei Familienväter in Wörderseld wegen Schulversäumnis eine Strafe von drei Mark verfügt, wogegen Widerspruch erhoben wurde. Auf ein wiederholtes Gesuch des Pastors Ficke vom 21. Juli um Beistand erklärte das Kapitular-Vikariat unter dem 27. Juli, es scheine ihm nötig, so lange die Verordnung über auswärts wohnende Kinder bestehe, dasür Sorge zu tragen, daß die Eltern sich nach derselben richteten; wenn die Kinder vom 10. Lebensjahre an regelmäßig die katholische Schule besuchten, so könne man das immerhin noch einen erträglichen Zustand nennen; zugleich wurde eingehender Bericht eingefordert über die in Frage kommenden Orte, ihre Entsernung und Zahl der Kinder über und unter 10 Jahren.

Da die Katholifen sich jedoch durch die in Rede stehende Regierungsversügung beschwert fühlten, wandte sich der Kirchen- und Schulvorstand am 5. November 1882 nochmals an die Resgierung und bat, die Verfügung wenigstens dahin abzuändern, daß es den Eltern erlaubt sein möge, ihre Kinder schon mit 9 Jahren in die katholische Schule zu schiesen. Außerdem wurde gebeten, die katholischen Kinder von der Anwesenheit beim protestantischen Religionsunterricht zu entbinden. Seit einigen Jahrzehnten mußten nämlich damals — vordem nicht — die kathoslischen Kinder, welche die protestantischen Bezirksschulen besuchten, beim protestantischen Religionsunterricht anwesend sein. In der

Antwort vom 14. November 1882 wurde hingewiesen auf die frühere ablehnende Ministerial-Entscheidung; mit einem etwaigen weiteren Antrage habe der Kirchen= und Schulvorstand sich an die Bischöfliche Behörde behufs weiterer Verhandlungen derselben mit Fürstlichem Kabinetts-Ministerio wegen dieser Angelegenheit zu wenden.

Die drei wegen Schulverfäumnis ihrer Rinder in Strafe genommenen Familienväter trugen, wie schon angedeutet, auf richterliche Entscheidung an, wurden aber vom Schöffengerichte in Blom= berg am 11. Juli verurteilt. Auch das teilweise anders begründete Urteil der zweiten Inftanz, des Landgerichts in Detmold, fiel am 4. November zu ihren Ungunften aus. Allein beim Oberlandesgericht in Celle als Revisionsinstanz wurde ein freisprechendes, beide Urteile der Vorinftanzen aufhebendes Erkenntnis erzielt. Es liege, heißt es in der Begrundung, feine Schulverfaumnis im Sinne des § 76 des Schulgesetzes vor; auch feine Verletzung ber Schulpflicht überhaupt. Die Verfügungen des Fürftlichen Kabi= netts-Ministeriums vom 17. November 1881 bezw. 8. Juni 1880 feien als reglementarisch-instruktionelle Vorschriften zunächst an die Schulbehörden bezw. die Lehrer der betreffenden Schule gerichtet. Inwiefern etwa die fraglichen Verfügungen als solche fich auch den Privaten gegenüber unmittelbare Erzwingbarkeit hatten beilegen können, insbesondere, inwiefern dies hätte ohne Berletung bes Schulgesetzes und bes Ebifts vom 9. März 1854 hätte geschehen können, könne dahingestellt bleiben, da die Verfügungen felbst teine Strafbestimmungen gegen die Brivatpersonen enthielten. - Eine Durchführung der angefochtenen Verfügung in anderer Weise war also nicht ausgeschloffen.

Mittlerweile waren die drei Familienväter am 24. Oftober 1882 zum zweiten Male, jetzt zu je 20 Mark Strafe verurteilt worden, wurden aber vom Landgericht in Detmold am 27. Februar infolge des erwähnten Urteils des Oberlandesgerichts freigefprochen.

Am 2. Oktober 1882 übersandte der Paftor Ficke dem General-Vikariate den früher geforderten Bericht und empfahl als das beste die Errichtung weiterer katholischer Schulen, etwa in Sabbenhausen und Niese. Das General-Vikariat erwiderte am 24. November, es sei zurzeit außerstande, an den dortigen Schulverhältnissen etwas zu ändern, werde aber die Sache im Auge behalten; zugleich ersuchte es um nähere Mitteilungen über die in Frage kommenden Orte, worauf Pastor Ficke am 13. Dezember eine eingehende Darstellung der Verhältnisse einsandte.

Da infolge der mehrerwähnten Freisprechung mehrere Famislienväter die Absicht bekundeten, zum nächsten Ostertermin ihre noch nicht 10 Jahre alten Kinder in die Schule zu Falkenhagen zu schicken, bat der Pastor Ficke, der weder den Eltern entgegentreten noch der Regierungsverfügung zuwiderhandeln mochte, seine Behörde am 10. März 1883 um Verhaltungsmaßregeln. Das General-Vikariat erwiderte am 15. März, es könne trot des freisprechenden Urteils einer Uebertretung der Regierungsverfügung nicht zustimmen, die gerade jeht, wo wegen einer Schule in Sabbenhausen verhandelt werde, und auch wegen Ueberfüllung der Schule in Falkenhagen, vermieden werden müsse; man möge in Geduld noch kurze Zeit den Mißstand tragen, damit desto besser sür gute Zustände gesorgt werden könne. Ein nochmaliges Gesuch vom 23. Februar 1884 um endliche Regelung der Sache blieb ohne Antwort.

Errichtung einer fatholischen Schule in Sabbenhaufen, 1887. Inzwischen nämlich nahm die Sache, wie schon angedeutet, eine Wendung, wodurch die ftrittige Regierungsverfügung bedeutungslos wurde. Die Katholiken in Sabben= hausen hatten schon früher den Plan einer eigenen katholischen Schule erörtert. Am 8. Januar 1879 ftellten fie ber Regierung vor, die [protestantische] Schule in Sabbenhausen sei überfüllt; es möge hier eine fatholische Schule errichtet werden, bann werbe auch die Anstellung eines zweiten katholischen Lehrers in Falkenhagen unnötig. Die Regierung antwortete am 28. Januar, die Schule in Sabbenhausen sei bei 92 Kindern nicht überfüllt, ba gesetzlich 120 zuläffig seien; das Schulzimmer sei räumlich ungegenügend und darum ein Neubau erforderlich; die katholische Schule in Falkenhagen habe erft 100 Kinder. — Das Festhalten der Regierung an ihrer Verfügung wegen Aufnahme der Rinder in die katholische Schule in Falkenhagen brachte den Plan ber Errichtung einer katholischen Schule in Sabbenhausen dann in

anderer Beise zur Berwirklichung. Um 27. November 1882 baten die Sabbenhäuser Ratholiken den Bischof um Genehmigung für eine eigene Schule und erflärten fich bereit, für den Bauplat und außerdem 2100 Mark aufzukommen. Der Bischof stimmte zu. Ein Gesuch bei der Regierung um Errichtung einer eigenen tatholischen Schulgemeinde Sabbenhausen und um Befreiung der Ratholifen von Beiträgen zum Neubau der Bezirksichule, der inzwischen auch ins Werk gekommen war, wurde, wie nach Lage der Gesetzgebung vorauszusehen mar, abgelehnt. Im Winter 1883-1884 murde ein Bauplatz erworben, der Bauplan ent= worfen, Bauverträge wurden abgeschloffen, Baumaterialien her= beigeschafft. Aber vorerst gab es noch einige Schwierigkeiten zu beseitigen. Das Konsiftorium beanftandete den Bauplat, weil er an den Bauplat der öffentlichen Schule ftieß (auch das General= Vifariat hegte dieserhalb Bedenken), genehmigte ihn aber schließlich, da ein anderer Platz nicht zu haben war, auch die Abmeffungen fich fo geftalteten, daß zwischen beiden Schulgebäuden ein ziemlicher Abstand blieb. Als nun der Kaufvertrag gerichtlich abgeschloffen werden follte, verweigerte das Amtsgericht Blomberg die beantragte Auflaffung auf die katholische Pfarrgemeinde Falkenhagen unter Sinweis auf ein Schreiben der Regierung vom 1. Marg 1884, worin es heißt: "Eine katholische Kirchengemeinde ift geseklich nicht vorhanden und namentlich fehlt es an Bestimmungen darüber, durch wen dieselbe nach außen vertreten wird." Ein hierüber eingeholtes Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Clufener in Detmold sprach fich jedoch durchaus zugunften der Ratholiken aus. Es heißt darin unter anderem: die fatholische Pfarrfirche Falkenhagen mit der zu ihr gehörigen Gemeinde sei schon früher eine zum Erwerbe von Grundeigentum fähige juriftische Perfonlichkeit gewesen; diese ihr anklebende Gigenschaft sei aber bestätigt und über jeden Zweifel erhaben gemacht durch die gemäß dem Edift von 1854 erlaffene, landesherrlich bestätigte Errichtungs= und Umschreibungs-Verfügung vom 30. November 1854, die noch bazu in der Geset=Sammlung des Landes zur öffentlichen Rennt= nis gebracht sei. Die Organisation der katholischen Pfarreien durch allgemeine oder spezielle Verfügungen sei im Ebikt von 1854 dem Bischofe überlaffen. Die Regierung ließ denn auch

ihren Widerspruch fallen. Nachdem endlich im Januar 1886 Genehmigung und Auflaffung erfolgt waren, begann im Frühjahr der Bau und wurde im folgenden Jahre vollendet. Um das Schulzimmer auch als Kapelle benuten zu können, wurde ein Anbau als Altarraum angefügt, der mittels zweier großer Schiebeturen geöffnet oder geschloffen werden kann. Auch ein Turmchen mit einem Glöcklein wurde vorgesehen. Am 25. Oftober 1887 fand die feierliche Einweihung durch den Landdechanten Lünz in Lügde unter Affistenz des Pastors Bener und des früheren Pastors Ficke ftatt, worauf der Baftor Bener zum ersten Male das heilige Megopfer darbrachte und Dechant Lung die Festpredigt hielt. Um folgenden Tage begann der inzwischen berufene erste katho= lische Lehrer in Sabbenhausen, Otto Kirchner aus Breitenbach in Sachsen, den Unterricht. Die Rosten wurden gedeckt durch Beiträge ber Gemeinbeglieber, burch Gaben vieler auswärtiger Wohltäter und durch Buschüffe der Miffionsvereine. Bum Gehalte des Lehrers bewilligte der Bonifatius-Verein zu Paderborn jährlich 300 Mark, der zu Köln 600 Mark.

Errichtung einer fatholischen Schule in Diefe, 1889. Zugleich mit der Schule in Sabbenhausen wurde auch der Bau einer eigenen Schule in Niese bereits 1883 geplant, auf Unraten der Bischöflichen Behörde aber wegen der mehrfachen Schwieriakeiten und Verwickelungen in Schulangelegenheiten vor= läufig aufgeschoben. Als aber der Bau in Sabbenhausen vollendet war, wurde der in Niese in Angriff genommen. Nachdem im Sommer 1887 ein Bauplat, die vormals Stoltesche Stätte Nr. 51, 1078 Geviert-Meter, für 2700 Mark, gleichfalls auf ben Namen der katholischen Pfarrgemeinde Falkenhagen, erworben war, begannen im folgenden Jahre die Bauarbeiten. Am 16. Oktober 1889 traf der erste Lehrer der neuen Schule, Eduard Seffe aus Niederorschel, ein und am folgenden Tage begann der Unterricht. Wie in Sabbenhausen, murde auch hier die Ginrichtung getroffen, daß das Schulzimmer zugleich als Kapelle dienen kann. Die Schule wird befucht von den Kindern aus Niese und Köterberg. Die Zahlung des Lehrergehaltes von 900 Mark übernahm der General-Vorstand des Bonifatius-Vereins. Die

Kosten betrugen hier wie in Sabbenhausen 16—17 000 Mark und wurden in gleicher Beise aufgebracht.

Die Neubauten in Sabbenhausen und Niese sind eine große Wohltat für die beteiligten Gemeinden. Jest erhalten die kathoslischen Kinder von Sabbenhausen Ratsief und Niese Kötersberg einen vollständigeren Religionsunterricht, da sie gleich vom ersten Schulzahre an daran teilnehmen können; sie brauchen nicht mehr den mühsamen Schulweg nach Falkenhagen zu machen; der ganze Schulbesuch ist regelmäßiger; im Winter war sonst bisweilen längere Tage hindurch der Besuch der Schule in Falkenhagen unmöglich; Kinder und Erwachsene können nun an Werkstagen bisweilen der hl. Messe beiwohnen und an Sonntagen nachsmittags sich zur Andacht versammeln; Kranke und Schwache können bequemer die hl. Sakramente empfangen; übertags ertönt dreimal die Betglocke; kurz, die Bauten sind ein Segen für die Gemeinden.

Das "Gefet, die ftaatliche Stellung der fatholischen Schulen in Faltenhagen und Grevenhagen betreffend" vom 5. Januar 1888. Zur selben Zeit, wo die Streitfrage wegen Aufnahme der Kinder in die fatholische Schule zu Falkenhagen sich zu lösen begann, ent= ftand eine andere Frage, die der Unterhaltungspflicht dieser Schule. Als nämlich im Jahre 1883 wegen Erfranfung bes Lehrers Wacup Vertretung nötig wurde, verwies die Regierung den Lehrer und nachher auch den Kirchenvorstand mit ihren Unträgen auf Bewilligung der Vertretungskoften an den Bischof von Paderborn "als die Anstellungsbehörde". Ebenso verwies fie dieselben An= tragsteller mit Gesuchen um Berlängerung der Ferien zur Er= holung des Lehrers an den Bischof "als die aufsehende Behörde". Bisher hatte die Regierung, wenn bas Ginkommen ber lippischen Lehrer erhöht wurde, auch das Gehalt des fatholischen Lehrers in Falkenhagen entsprechend erhöht, 1869 die Pension des Lehrers Hellmann übernommen, 1878 bereits für Vertretung gezahlt; auch waren in dem Kabinettsminifterialschreiben vom 13. Mai 1863 die Schulen zu Kalkenhagen und Grevenhagen ausdrücklich als "öffentliche Schulen" bezeichnet, "fo daß die an denfelben angestellten Lehrer an den aus Landesmitteln gewährten Zuschüffen Die Anstellung der Lehrergehälter partizipieren" (vgl. S. 186). Die Anstellung der Lehrer war stets erfolgt durch den Bischof mit Zustimmung des Fürsten, vor wie nach dem Edikt von 1854; im übrigen war das genannte Edikt zur Anwendung gekommen, wie bei den andern katholischen Schulen des Landes. Das Kabinetts=Ministerium erklärte aber jetzt in einem Schreiben an den Bischof vom 20. Juli 1883, die Regierung sei disher über das im sogenannten Falkenhagener Vergleich von 1794 Festgesetzte [100 Taler] ohne Verpslichtung hinausgegangen; eine staatliche Schule im Sinne des Volksschulgesetzes sei aber die Falkenhagener Schule dadurch nicht geworden. Sie würde ja sonst ganz unter die staatliche Gewalt gestellt und der Verfügung des Vischofs entzogen sein. — Der Kirchen= und Schulvorstand wollte in der Sache den Prozesweg beschreiten, um wenigstens Klarheit zu schaffen; die Vischössliche Vehörde versagte jedoch die Zustimmung.

Ebenso lagen die Berhältniffe bei ber Schule in Grevenhagen bezüglich ber Buschüffe aus Staatsmitteln, Unftellung ber Lehrer und Anwendung des Edifts von 1854. Als aber ber Lehrer Beinefamp in Grevenhagen am 27. Dezember 1882 auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1878, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Bolksschullehrer betreffend, um eine seinem Dienstalter entsprechende Gehaltszulage nachsuchte, antwortete das Kabinetts = Ministerium am 30. März 1883 ab= lehnend mit der Begründung: die an den fatholischen Schulen angestellten Lehrer könnten nicht zu ben Lehrern im Ginne bes Volksschulgesetes gerechnet werden, "indem diese Schulen der ftaatlichen Gewalt, insoweit fie ihr bis zum Jahre 1854 unter= worfen waren, durch das Edikt die Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landesfirche betr. vom 9. März 1854 ebenso, wie die seitdem neugegründeten, entzogen und zu firchlichen Ginrichtungen geworben find, bei welchen dem Diözefanbischofe die Errichtung, Befetzung und Leitung überlaffen, dem Staate aber nur die Beiordnung eines weltlichen Kommiffars zu ben von dem Bischofe anzuordnenden Schulvisitationen vorbehalten ift, und welche nur bezüglich des Unterrichts den allgemeinen diefer= halb bestehenden Borschriften, nicht aber den fich auf ben Organismus der Staatsschulen beziehenden Schulgesetzen unterftellt sind." Ein Anspruch bestehe, trot der bisher gewährten Zuschüffe, nicht.

Darüber entstanden langwierige Verhandlungen zwischen den Beteiligten, den Lehrern und Schulvorständen, sowie dem Bischose und dem Kabinetts-Ministerium; auch der Landtag wurde angerusen. Schwierigkeiten machte es besonders, zu einem Einvernehmen zu kommen über die Besetzung der Lehrerstellen. Die Angelegenheit sand endlich ihren Abschluß durch das "Gesetz, die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betressend, vom 5. Januar 1888", welches bestimmt:

"In Beziehung auf § 9 des Edifts, die gesehliche Gleichftellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854, wird hinsichtlich der katholischen Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen bestimmt, daß unter Berzichtleistung des Diözesanbischofs auf das Recht, die Lehrer an diesen beiden Schulen zu ernennen, deren Anstellung künftig namens des Landesherrn von der Landesoberschulbehörde geschieht, dem Diözesanbischofe aber das Recht zusteht, in jedem Falle der Erledigung einer jener Lehrerstellen einen geeigneten Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Die Einführung religiöser Schulbücher, wie die Beaufsichtigung des Keligionsunterrichts in diesen beiden Schulen bleibt gemäß den Bestimmungen des oben angezogenen § 9 des Edifts vom 9. März 1854 dem Diözesanbischof überslassen, während die für den Unterricht im Deutschen einzusührenden Lesebücher der staatlichen Genehmigung unterliegen.

In allen ührigen Beziehungen haben die Schulgesete des Landes und die gesetzlichen Bestimmungen über das Einkommen der Bolksschullehrer für diese beiden Schulen bezw. Lehrerstellen Anwendung zu finden."

Die katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen wurden also öffentliche Schulen, erhielten also auch eigenes Besteuerungsrecht. Letzteres setzt einen bestimmt abgegrenzten Schulsbezirk voraus; von einem solchen ist im Gesetz jedoch keine Rede. Gesetzgeberisches Uebersehen war das indes wohl nicht; bei Grevenshagen verstand sich der Schulbezirk von selbst und bei Falkenhagen dachte man an den Pfarrbezirk, was dem Herkommen entsprach. Nach dem Vertrage von 1794 hatten die Katholiken des Kirchs

fpiels ja nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, ihre Kinder in die katholische Schule zu Falkenhagen zu schicken. Bei den Verhandlungen mit dem Bischofe wegen Verstaatlichung der katholischen Schulen weift denn auch das Rabinetts-Ministerium auf Falkenhagen hin mit den Worten: "Für die katholische Schule Bu Faltenhagen besteht eine Schulgemeinde, Die fich mit ber Rirchengemeinde dectt. Diefelbe ift vorschriftsmäßig organifiert, fie hat einen Schulvorftand, deffen Mitglieder nach ben gesetzlichen Beftimmungen gewählt werben, und eine Schultaffe, in welche die Steuern ber Intereffenten fliegen. Daß daneben noch die fatholischen Privatschulen in Sabbenhausen und Niese — also innerhalb der gesetzlichen Schulgemeinde bestehen, ift eine Sache für sich." Die bei Erlaß des Gesetzes bereits bestehende katholische Privatschule in Sabbenhausen sowie die im Entstehen begriffene in Riefe hatten demnach gur öffent= lichen katholischen Schule in Falkenhagen in dasselbe Rechtsverhältnis treten follen, in welchem die übrigen fatholischen Privat= schulen des Landes zu den öffentlichen Schulen ftanden. — Bei Erlaß des Gesetzes war ohne Zweifel auch beabsichtigt, die Katholiken von der Schulfteuerzahlung an die protestantischen öffentlichen Schulen zu befreien, obwohl auch dies nicht ausdrücklich ausge= sprochen war.

Die tatsächliche Weiterentwicklung gestaltete sich indes etwas anders. Es wurden zwar die Mitglieder des Schulvorstandes aus allen Ortschaften des Bezirks gewählt; neben der Schulssteuerzahlung an die katholische Schule dauerte aber auch die Besteuerung der Ratholische durch die protestantischen Schulgemeinden in disheriger Weise fort. Die Ratholischen schulgesmeinden und Niese-Röterberg rechneten sich bald nicht mehr zur katholischen Schulgemeinde Falkenhagen. Als nun nach dem neuen Schulgesetze von 1895 ein Schulgemeinde Ausschuß und Schulvorstand gewählt werden mußte, bat Pastor Lillotte, mit der obigen Ausschuss des Rabinetts-Ministeriums unbekannt, das Ronsistorium um Entscheidung darüber, welche Gemeinden zur katholischen Schule Falkenhagen gehören sollten, wobei er die frühere Bahl als dem Gesetze von 1888 nicht entsprechend bezeichnete. Die Entscheidung lautete, wie der Bericht nahelegte:

"mit Ausnahme der in den Ortschaften Sabbenhausen und Niese (mit Köterberg) wohnenden sämtliche Mitglieder der katholischen Pfarrgemeinde Falkenhagen".

Diese Berordnung, weil Festsetzung eines öffentlichen Schulsbezirks, hätte der Zustimmung des Landtages bedurft. Auf eine im folgenden Jahre erhobene weitere Beschwerde wegen der Doppelbesteuerung erklärte auch das Konsistorium, daß es zur Ordnung der Angelegenheit einer Ergänzung zum Gesetze von 1888 bedürfe. Nach erfolgter Zustimmung des Landtages versordnete dann das Konsistorium am 21. Juni 1897, daß "die Schulgemeinde der als staatlich anerkannten katholischen Schule in Falkenhagen die in den Schulbezirken Rischenau, Wörderseld, Hummersen und Falkenhagen wohnenden Katholisch umfaßt". 1)

## § 51. Die Geiftlichen seit 1773.

Im Sahre 1773, als der Jesuitenorden aufgehoben wurde, und Graf Simon August bas Kloster Falkenhagen in Besitz nahm, waren hier die Patres Anton Wenneker und Wilhelm Diel; Wenneker mar Superior; ferner die beiden Laienbrüder Johannes Kollmann und Beinrich Reinete. Letterer lebte noch im Jahre 1794, als der oft erwähnte Bertrag zuftande fam; ihm wurde darin eine jährliche Penfion von 100 Talern ausge= fett. Um 23. November 1779, also als der Prozeß wegen Falkenhagen noch in der Schwebe war, bestellte Graf Simon August den Kaplan Karl Zinsim, mit Beihülfe des Erjesuiten Diel den katholischen Privat-Gottesdienft zu Falkenhagen zu beforgen, unter Zusicherung von Unterhalt und Wohnung und jähr= lich 120 Reichstalern: falls die Speifung in Faltenhagen aufgehoben würde, follten dafür 100 Rtlr. Roftgeld vergütet werden; vierteljährliche Lose wurde beiderseits vorbehalten. Im Jahre 1795 wird neben Baftor Diel ein Baftor Jürgens genannt, ber im Frühjahr 1798 ftarb. Auf Diel und Jürgens folgten folgende Paftöre und Kapläne:

<sup>1)</sup> Die Ortschaft henkenbrink fehlt versehentlich.